

GELLERTSTADTBOTE

AMTSBLATT DER GROSSEN KREISSTADT HAINICHEN

Jahrgang 33 ● Sonnabend, 27. Mai 2023 ● Nummer 9



GUCKT MAL!
IMPRESSIONEN VOM
CAMERA-FEST AM 13. MAI

Anzeige(n)

Impressum:

Herausgeber: Oberbürgermeister Dieter Greysinger, VdSP; für den amtlichen Inhalt: Oberbürgermeister Dieter Greysinger
Gesamtherstellung: Verlag: Redaktion, Anzeigeneinkauf und Herstellung RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0, info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de
verantwortlich: Hannes Riedel.
VdSP: für den nichtamtlichen Inhalt: Amtsleiter bzw. Leiter der Körperschaften oder Behörden; für den regionalen Inhalt: die jeweiligen Autoren. Es gilt die Preisliste 2023.
Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

● AMTLICHER TEIL

AUS DEM STADTGESCHEHEN

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

das Pfingstwochenende hat begonnen und für viele ist dies aufgrund der vielen Feiertage im Mai bereits das dritte „verlängerte Wochenende“. So schön könnte es doch gerne weitergehen.

● Pfingsten ist allerhand los: „UWE – das Makerfestival mit Radtour nach Etzdorf“ „Berthelsdorf-Wochenende“, Open-Air-Gottesdienst an der Freilichtbühne und Eröffnung der Freibadsaison

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf mehrere Veranstaltungen aufmerksam machen, für welche an dieser Stelle schon in zurückliegenden Gellertstadtbote geworben wurde:

UWE – Das Makerfestival mit einer Fahrradtour von Augustusburg nach Etzdorf

Die Radtour zwischen den beiden „Maker Hubs“ der Europäischen Kulturhauptstadt beginnt am 27.5. um 9 Uhr am Augustusburger Lehngericht, erreicht 9.40 Uhr Flöha (Zschopaubrücke, Seeberstraße) um 10.20 Uhr den Braunsdorfer Bahnhof, um 10.40 Uhr den Beachvolleyballplatz bei Sport-Hoffmann am Landesgartenschau Gelände in Frankenberg, um 11.30 Uhr den Jugendclub Berthelsdorf und um 11.45 Uhr den Hainichener Bahnhof. Dort gibt es bereits ab 11 Uhr musikalische Unterhaltung. Um 13 Uhr ist die Ankunft der Radfahrer, am Zielort, dem ehemaligen Umspannwerk in Etzdorf geplant. Hier ist aber an diesem Tag bereits ab 12 Uhr einiges los. Es gibt auf dem Festgelände auch vielfältige Informationen zum Striegistalradweg und zu „Altzella rockt“. Die Angebote erstrecken sich sowohl auf musikalische, nachhaltige, nahrhafte als auch auf sportliche Dinge.

Berthelsdorffest und Krach am Bach auf dem Areal des Jugendclubs Berthelsdorf



Schön, dass sich viele Mitglieder des Jugendclubs Berthelsdorf seit Tagen in die Vorbereitungen für Krach am Bach und das Berthelsdorffest gestürzt haben. Der Vorverkauf für die Eintrittskarten für Krach am Bach lief vielversprechend. Am 10.5. waren schon über 1.000 Eintrittskarten veräu-

Bert. Das Motto bei Krach am Bach 2023 lautet „Asien“. Ich bin sicher, dass die JC-B ler sich dafür eine tolle Kulisse ausgedacht haben und hoffe auf tolles Festwetter, viele Besucher, eine tolle Stimmung und die gleiche friedliche Atmosphäre wie in den Vorjahren. Natürlich ist auch für diejenigen von uns, welche der Jugend entwachsen sind, einiges los, allerdings eher am Vortag, dem Pfingstamstag. Nähere Informationen wurden im letzten Gellertstadtbote veröffentlicht.

Open-Air-Gottesdienst am Pfingstmontag um 10.30 Uhr

Bei der Nutzung unserer vor 2 Jahren runderneuerten Freilichtbühne ist durchaus noch „Luft nach oben“. Erfreulicherweise gibt es in diesem Jahr zumindest 3 feststehende Nutzungen dort. Am Pfingstmontag zum traditionellen Open-Air-Gottesdienst, gemeinsam mit den Schwestergemeinden aus dem Striegistal, ein Konzert des Jugendblasorchesters der Oederaner Blasmusikanten am 1.7. und natürlich dem Hainichener Parkfest vom 21.7. bis 23.7.2023. Heute möchte ich Sie einladen, gemeinsam mit den Mitgliedern der Kirchgemeinden am Montagvormittag zum Gottesdienst in unseren schönen Stadtpark zu kommen.

● Auch unser Freibad öffnet am 27.5.2023 seine Pforten und die Badesaison 2023 beginnt



Was herrschte für eine Freude als wir im Vorjahr unser grundhaft saniertes Freibad in Anwesenheit zahlreicher prominenter Gäste eröffnen konnten und das jahrzehntealte Gespenst einer Schließung wegen veralteter Technik abgewendet werden konnte. Die im Vorjahr teilweise noch vorhandenen „Narben“ der Bauarbeiten, wie die teilweise nicht geschlossene Grasnarbe, dürften zwischenzeitlich beseitigt sein. Weitere Verschattungselemente wurden in den letzten Wochen angeschafft und auch ein Beckensauggerät konnte rechtzeitig vor Saisonbeginn erworben werden.

Auch ein Badfest haben wir dieses Jahr geplant, gutes Wetter vorausgesetzt, soll dies am Samstag, 1.7.2023 stattfinden. Unser Freibadteam mit Badbetriebsleiter Ronny Müller, Schwimmmeister Rick Seifert und Azubi Anton Lunze freuen sich auf viele Gäste bei hoffentlich zahlreichen Sonnenstunden. Gemeinsam hoffen wir auf unfallfreie und erfolgreiche Monate in der 2023er Freibadsaison.



● Die angekündigte Einweihungsfeier für die Marktterrassen am 27.5. wurde leider abgesagt

An dieser Stelle hatte ich vor einiger Zeit berichtet, doch etwas überraschend eine Einladung zur Einweihungsfeier der Marktterrassen bekommen zu haben und dabei erwartungsvoll auf den 27.5. geblickt. Am 9.5. erhielt ich nun eine Absage für die Feierlichkeiten. Ich will dies an dieser Stelle nicht kommentieren und bewerten, überrascht hat mich die Absage nicht. Ich wollte Sie an dieser Stelle nur über den neuen Sachstand informieren. Die Fertigstellung der Marktterrassen bleibt ungewiss und damit auch, wer und was dort einziehen soll.

● Aktuelle Informationen zum Breitbandprojekt in Hainichen – Informationen von Vodafone und Einwohnerfragestunde am Mittwoch, 28.6.2023 zur letzten Stadtratssitzung vor der Sommerpause

Da sich die Situation bezüglich des Baufortschritts beim Breitbandprojekt schnell ändert, wäre es schwierig, an dieser Stelle (mit 2 Wochen Vorlaufzeit) vom aktuellen Bautenstand zu berichten.



Ende Juni sollen die ersten Kunden ans Turbointernet von Vodafone angeschlossen werden. Zunächst in Gersdorf/Falkenau, im Gewerbegebiet Crumbach-Nord und in der Gartenstadt (ich habe auf diese Örtlichkeiten keinen Einfluss und dass ich selber in einem dieser Gebiete wohne, ist Zufall).

Bitte beachten Sie, dass die Baufirmen verpflichtet sind, sich den

ordnungsgemäßen Abschluss der Anschlussarbeiten vom Grundstückbesitzer schriftlich bestätigen zu lassen.

Da mit Inbetriebnahme des Netzes zunehmend Fragen in Richtung Vodafone auftauchen, habe ich einen Vertreter des Unternehmens in die nächste Sitzung des Stadtrats am 28.6. ab 19 Uhr in den Goldenen Löwen eingeladen und eine Einwohnerfragestunde auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können also Ihre Fragen direkt an Vodafone, aber natürlich auch an unseren Projektverantwortlichen Herrn Dr. Jonas richten. Bitte merken Sie sich den 28.6. schon einmal vor.

● BARKAS-Treffen mit Weihe des neuen Feuerwehrfahrzeugs am 10.6. am Areal der Fa. Sonnenberg



In zwei Wochen erwartet uns am 10.6. mit dem BARKAS-/FRAMO-Treffen der nächste Höhepunkt im Veranstaltungskalender der Stadt. Das Treffen findet an historischer Stätte statt. Auf dem Gelände der heutigen Firma Sonnenberg befand sich bis zum Ende der Barkasproduktion die Fertigmacherei und die Auslieferung. Außer Spezialaufbauten wurden hier alle

Barkas endkontrolliert, fertiggestellt und ausgeliefert. Das Gelände war früher Halle 5 des Betriebsteils Hainichen der VEB Barkaswerke.

Einen ganz besonderen Höhepunkt gibt es an diesem Tag um 14 Uhr mit der Fahrzeugweihe des neuen HLF 20 unserer Hainichener Freiwilligen Feuerwehr. Über die Ankunft des Fahrzeugs im Gerätehaus Crumbach im April wurde an dieser Stelle ja bereits ausführlich berichtet.

Da ich am betreffenden Wochenende mit unserer Privilegierten Schützengilde e. V. zum Schützenfest in unserer Partnerstadt Dorsten bin und auch mein 1. Stellvertreter Jan Held nicht in Hainichen weilt, wird die Schlüsselübergabe an diesem Tag durch den 2. stellvertretenden Oberbürgermeister Max Kermes erfolgen. Auch eine Segnung und Weihe des Fahrzeugs durch die beiden Pfarrer Friedrich Scherzer (Trinitatiskirchgemeinde) und Matthias Kocner (Katholische Kirchgemeinde) ist vorgesehen. Im Anschluss daran kann das neue Fahrzeug natürlich auch besichtigt werden.

Mit diesen aktuellen Informationen schließe ich meine heutige Ansprache, nicht ohne Ihnen allen ein schönes Pfingstfest zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Oberbürgermeister

Dieter Greysinger

Zweiter Tag der Frühjahrstagung des „Bundesausschuss für Städtebau- und Umwelt“ des DStGB stand ganz im Zeichen der Europäischen Kulturhauptstadt 2025

Nachdem Tag 1 der Frühjahrstagung des Bundesausschusses für Städtebau und Umwelt des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) im Neorokokosaal des Goldenen Löwen in Hainichen stattfand (darüber berichten wir gesondert), war am Tag zwei der Zusammenkunft dieses Gremiums der Fokus ganz auf die Europäische Kulturhauptstadt 2025 gerichtet.

Rund 20 Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses, unter ihnen auch der Vorsitzende, Freisinger Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher, fuhren dazu am 25.4. vom Rugs Hotel in Lichtenwalde, wo man (in Ermangelung eines Hotels in Hainichen) übernachtet hatte, nach Chemnitz.



Im Rathaus der Stadt wurden sie vom Chemnitzer Oberbürgermeister Sven Schulze und der Geschäftsführung der Kulturhauptstadt GmbH mit deren Chef, Stefan Schmidtke sowie der Kaufmännischen Leiterin Andrea Pier, empfangen.

Einige Mitglieder des Ausschusses, die meisten von ihnen sind (Ober-) Bürgermeister aus den 16 Bundesländern, mussten schon vor dem Besuch von Chemnitz am Montagabend bzw. Dienstag-

vormittag unsere Region verlassen, da sie zu Hause Folgetermine hatten.

Dennoch waren die meisten Teilnehmer der Sitzung in Sachsen geblieben, natürlich auch, um ihr Interesse für die Kulturhauptstadt 2025 zu unterstreichen. Viele Anwesende brachten ihre Sympathie für die im Oktober 2020 von der Jury getroffenen Entscheidung, Chemnitz unter

den deutschen Bewerbern als Kulturhauptstadt 2025 zu küren, zum Ausdruck. Besonders positiv wurde die Festlegung der Chemnitzer Führungsspitze bewertet, bewusst auch das Umland in die Aktivitäten rund um das Jahr 2025 mit einzubeziehen.

Oberbürgermeister Sven Schulze begrüßte die Teilnehmer und informierte über zahlreiche interessante Fakten rund um Chemnitz. Auch wenn die Stadt im Vorland des Erzgebirges oft im Schatten von Dresden und Leipzig steht, so hat Chemnitz selber, aber auch die Region um die Metropole viel zu bieten.

Gerade in den alten Bundesländern wissen zum Beispiel viele Menschen nicht, dass (Berlin ausgenommen) Chemnitz nach Leipzig und Dresden die drittgrößte Stadt in Ostdeutschland ist. Größer beispielsweise als Erfurt, Halle, Magdeburg, Potsdam oder Rostock.

„Wir sind dazu verurteilt die Europäische Kulturhauptstadt 2025 zu einer Erfolgsgeschichte zu machen“, betonte Stefan Schmidtke und berichtete über Aktivitäten wie den Purple Path, die Aktion rund um die Garagengemeinschaften und das Pflanzen von 1000en Apfelbäumen. Im Anschluss erhielt man noch eine fachkundige Stadtführung rund um das Rathaus und erfuhr weitere interessante Dinge über Chemnitz, insbesondere auch die sehr spannende Entwicklung der Innenstadt in den Jahren seit der Wende. Viele Teilnehmer versprachen, in 2 Jahren zurückzukommen, um dann dem einen oder anderen Event in unserer Region beizuwohnen.

Um 12 Uhr verließen die Teilnehmer nach einer arbeitsreichen Tagung unsere Region. Einig war man sich, dass die zwei Tage in Hainichen und Chemnitz sehr interessant und spannend waren. Vom Beiprogramm und Ambiente mit Einweihung der EDEKA-Fassade, der Teilnahme von Ministerpräsident Michael Kretschmer an der Zusammenkunft, der Tagung im herrlichen Ambiente des Neorokokosaals im Goldenen Löwen und auch den gewonnenen Eindrücken in Chemnitz waren alle begeistert.

Dieter Greysinger



Das kreative Holzstübchen – ein neues Geschäft am Hainichener Neumarkt

Die Liebe zu mächtigen Bäumen und damit auch zum Holz wurde Christoph Keßler praktisch in die Wiege gelegt. Sein Vater war Tischler, er arbeitete in der Nähe von Landau in Rheinland-Pfalz über Jahrzehnte in einer Tischlerei, aber auch zu Hause machte er viel mit Holz.

Seit 4.5.2023 gibt es am Hainichener Neumarkt ein neues Geschäftslokal, welches sich genau mit diesem Thema beschäftigt und zahlreiche liebevoll aufgearbeitete Artikel aus Holz zum Kauf anbietet. Manche Ausstellungsstücke sind dabei auch unverkäuflich, so die beeindruckende Sammlung von versteinertem Holz und Informationen darüber.

Vor ziemlich genau 2 Jahren, am 1.3.21 eröffnete Christoph Keßler, der vielen Hainichenern als Geschäftsführer des Dienstleistungsunternehmens „Die Helfende Hand GmbH & Co.KG“ bekannt ist, am Eckhaus vom Neumarkt zur Brauhofstraße das „Wäschestübchen“, welches neben Waschen und Mangeln auch die Annahme von Teppichen und Textilien zur Reinigung, Schuhreparaturen und Schleifarbeiten anbietet.

Christoph Keßler, der seit über 20 Jahren in Hainichen lebt, ist ein großer Anhänger von Christian Fürchtegott Gellert. Das eigens aufgelegte Heftchen „Drei Tage aus Gellerts Leben“ ist im Geschäft neben weiterer christlicher Literatur und Postkarten mit Liedern des großen



Sohnes unserer Stadt für Kunden und Besucher kostenlos erhältlich.

Zu den im kreativen Holzstübchen angebotenen Artikeln gehören Blumenvasen, Kerzenständer, Halter für Gewürzstreuer, Artikel mit Brandmalerei, Bücherhalter, Schalen, Teller und vieles mehr.

Geöffnet hat das Holzstübchen am Dienstag und am Donnerstag von 9 bis 17.30 Uhr. Bei entsprechender Nachfrage, ist eine Erweiterung dieser Öffnungszeiten geplant. Alle angebotenen Artikel sind Handarbeit des Teams der Helfenden Hand.

Im Holzstübchen bedienen und arbeiten Janett Heume und Anja Starrost. Gerade Frau Starrost ist im Umgang und bei der Fertigung von Holzartikeln mit Brandmalerei sehr versiert. Gerne werden die angebotenen oder auch selbst mitgebrachte Gegenstände aus Holz individuell beschriftet und bemalt.

Ich besuchte das Holzstübchen am 4.5.2023 und überbrachte die Glückwünsche der Stadtverwaltung und des Stadtrats zur Neueröffnung.

Wir wünschen Christoph Keßler und seinem Team alles Gute und bedanken uns für den neuen Akzent beim Warenangebot in unserer Stadt.

Dieter Greysinger

In der Schulstraße 18 entsteht eine neue Qualität an Mietwohnungen in unserer Stadt

Viele Jahre dümpelte die ehemalige Gompper Fabrik, die frühere Fettchemie, in unserer Stadt vor sich hin. Das Gebäude, welche über Jahrzehnte eine Einheit mit der benachbarten ehemaligen „Gompper Villa“ auf der Bahnhofstraße 35 bildete, drohte bisweilen sogar, der Abrissbirne zum Opfer zu fallen. Bis wir mit Michael Golz aus Leipzig jemanden gefunden haben, der bereit war, das Areal aufzuwerten und das Gebäude samt dazugehörigen Grundstück einer Frischekur zu unterziehen. Förderlich bei der Sache ist der Fakt, dass die Schulstraße 18 unter Denkmalschutz steht. Diese Entwicklung ist insbesondere deshalb so erfreulich, weil die „Gompper Villa“ dank der Initiative von Marcus Wilsdorf aus Hainichen seit einigen Jahren ebenfalls in neuem Glanz erstrahlt. Für viele Hainichener ist es zwischenzeitlich das schönste Gebäude in der ganzen Stadt geworden. Die Schulstraße 18 ist für diesen Titel sicherlich ein ernster Konkurrent.

Seit rund 1 ½ Jahren rattern dort die Baumaschinen. Es herrscht reges Baugeschehen schräg gegenüber unserer Trinitatiskirche, nur wenige Meter vom Schulzentrum, dem Bahnhof, zahlreicher Supermärkte sowie dem Hainichener Markt entfernt. Ab August dieses Jahres sollen die ersten Mieter in das Gebäude einziehen und die Sanierung abgeschlossen sein. Aktuell sind noch Wohnungen verfügbar.

Da ich selber neugierig war, wie es aktuell im Gebäude aussieht (schließlich fahre ich täglich mehrfach auf dem Weg ins Rathaus dort vorbei) hatte ich mich mit dem Investor Michael Golz am 14.04. vor Ort getroffen.

Es entstehen insgesamt 12 Wohnungen mit einer Größe zwischen ca. 86 und 131 m². Alle Wohnungen haben Balkone, einige sogar einen eigenen kleinen Garten. Eine Wohnung hat zusätzlich noch ein Atrium.

Die vier Wohnungen in der obersten Etage verfügen über ein Penthouse, eine Einrichtung, welche es in dieser Konstellation in unserer Stadt m. W. bislang überhaupt noch nicht gibt. Im Haus befindet sich ein Personenaufzug und im Eingangsbereich ein Treppenlift. Insgesamt sind 8 der 12 Wohnungen damit barrierefrei. Für 11 Wohnungen steht ein eigener Parkplatz zur Verfügung. Jede Wohnung besitzt zwei Bäder. Die Ausstattung aller Wohnungen wird insgesamt sehr hochwertig sein.

Investor Michael Golz (GF der Golz Wohnbau GmbH) hat damit innerhalb kurzer Zeit bereits der zweiten erhaltenswerten langjährigen Problemimmobilie in unserer Stadt eine gute Zukunft bereitet. Vorher hat der Investor mit seiner Firma bereits die Gellertstraße 50 (ehemalige Stöß-Villa), das Gebäude schräg gegenüber der Fleischerei Friedrich (mit markantem Kopf von Christian Fürchtegott

Gellert über dem Eingang) sehr ansprechend saniert. Bereits heute kann man sich vor Ort umschauen und auch Wohnungen reservieren. Dies kann über die Firma Golz Wohnbau GmbH, Mozartstraße 1, 04107 Leipzig, erfolgen. Telefon 0341 213900 oder E-Mail: info@golz-wohnbau.de. Ansprechpartner ist Herr Nitzschmann.

Ich bin schon sehr gespannt, wie der Anblick des Areals nach der Fertigstellung in wenigen Monaten ist und danke dem Investor herzlich, erneut in unserer Stadt eine beträchtliche Summe Geld zu investieren. Damit verschafft Michael Golz einem der letzten bislang unansehnlichen stadtbildprägenden Häuser einen schönen Anblick.

Dieter Greysinger



Im Gewerbegebiet Schlegel gibt es seit einiger Zeit eine Frischehalle mit attraktiven Angeboten für Lebensmittelsonderposten

Die Firma Ostmilch gibt es bereits seit über 15 Jahren im Gewerbegebiet in Schlegel. Da der Betrieb in den vergangenen Jahren den Vertrieb irischer Butter in den Supermärkten in ganz Deutschland als Hauptunternehmenszweck hatte, gab es wenig direkte Anknüpfungspunkte der Ostmilch mit unserer Stadt. Unregelmäßig besuchte ich die Firma, insbesondere um die Verbundenheit der Stadt mit der einst getroffenen Ansiedlungsentscheidung zum Ausdruck zu bringen.



Anfang April 2023 ist nunmehr das Unternehmen erheblich stärker in den Fokus unserer Einwohner gerückt, denn mit Eröffnung eines Abholmarktes für Lebensmittelsonderposten, gibt es seit wenigen Wochen im Erdgeschoss des Firmensitzes Am Gewerbegebiet 6, ein neues in unserer Stadt bislang nicht vorhandenes Angebot, welches bereits kurz nach der Eröffnung des Marktes rege von zahlreichen Kunden genutzt wird.

Die Frischehalle bietet verschiedenste Lebensmittel, zumeist in größeren Verpackungen, sehr häufig dabei zu unschlagbar niedrigen Preisen an. So gibt es in der Frischehalle zum Beispiel Milchprodukte (Joghurt, Butter, Milch, Käse), Konserven, verpackte Fleisch- und Wurstwaren, Süßigkeiten, Backwaren und viele weitere Dinge mehr. Häufig kommen 2 bis 3 (befeundete) Personen gleichzeitig zum Einkaufen in den Lebensmittelmarkt, um sich die Großverpackungen nach dem Einkauf untereinander aufzuteilen.

Die Ware stammt dabei aus eigener Produktion, aus Überproduktionen, Lagerbeständen und Sonderproduktionen. Durch diese Sonderposten gibt es in Schlegel ein ständig wechselndes Angebot.

Geleitet wird der Sonderpostenmarkt von Sylvia Höhme. Bezahlt werden kann sowohl bar als auch mit Karte. Parkplätze sind hinter der Halle, die sich parallel zur Firma Demmelhuber erstreckt, reichlich vorhanden. Geöffnet hat das Geschäft Montag bis Freitag zwischen 11 und 17 Uhr.

Ich besuchte die Firma Ostmilch am 11.5. zusammen mit der Ortschaftsratsvorsitzenden von Schlegel, Dennise Lautenschläger und erfuhr von Ostmilch Geschäftsführer Thomas Mencwel interessante Dinge über den Betrieb. So dass es einen solchen Sonderpostenmarkt bereits seit einiger Zeit in Barleben bei Magdeburg gibt und man sich aufgrund des dortigen Erfolges dazu entschieden hat, ein solches Angebot auch in Schlegel anzubieten.

Dieter Greysinger

Sabine Nüchter aus Hainichen eröffnete am Neumarkt „Abnehmen im Liegen“

Vor 5 Jahren kam Sabine Nüchter der Liebe wegen aus Chemnitz in unsere Stadt. Am 6.5.23 eröffnete sie am Hainichener Neumarkt, im früheren Elektrogeschäft der Firma Bösenberg, ein Abnehmstudio. Die Idee kam ihr dabei ganz spontan. Sabine Nüchter unterzog sich zum Jahreswechsel 2022/2023 in Chemnitz, wo die Schlankheitsmethode schon länger angeboten wird, selber einer solchen Behandlung und war vom schnellen und nachhaltigen Erfolg begeistert.

So entstand die Idee, ein solches Angebot auch in Hainichen vorzuhalten. Schnell waren am Neumarkt Räumlichkeiten gefunden und entsprechende Geräte angeschafft. Die im menschlichen Körper vorhandenen Fettzellen werden durch Sabine Nüchter mit Strom, Ultraschall und Wärme behandelt. Alles geschieht dabei ganz entspannt im Liegen.

Die Fettzelle wird zunächst durch Ultraschall geöffnet und anschließend geleert. Die dort gespeicherten Giftstoffe und auch Wasser treten aus. Dabei verliert die Fettzelle an Umfang. Die Giftstoffe und das Wasser werden über das Lymphsystem ausgeschieden.



Damit man sich von der angebotenen Methode persönlich überzeugen kann, bietet Sabine Nüchter in der Anfangsphase ein Kennenlernangebot für 49,90 € an.

Reservierungen nimmt Sabine Nüchter unter der Nummer 0152 22104989 entgegen. Weitere Informationen über die angebotene Behandlung findet man auch im Internet unter www.abnehmenimliegen-hainichen.de.

Viele Gäste, darunter Bekannte und Verwandte, aber auch zahlreiche interessierte Bürger waren am Samstag, 6.5. ins Studio gekommen, um Sabine Nüchter zur Eröffnung zu gratulieren. Ich übermittelte Glückwünsche namens Stadtverwaltung und Stadtrat.

Wir wünschen Sabine Nüchter viel Erfolg und bedanken uns bei ihr, Angebote in einem für Hainichen komplett neuen Bereich zu schaffen und gleichzeitig zur Belebung unserer Innenstadt mit der Auswahl des Studios am Neumarkt 4 in Hainichen zu sorgen.

Dieter Greysinger

Treppe von der Gellertstraße in Richtung Elektrische Kirche instandgesetzt und punktuell erneuert

In der letzten Aprilwoche wurden die teilweise ausgeschlagenen Treppenstufen von der Gellertstraße zum Stadtpark durch die Firma Lenz erneuert.

Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 9.000 €. Insgesamt wurden acht neue Stufen eingebaut. Zur Beendigung der Maßnahme fehlen noch die geriffelten Bleche in feuerverzinkter Ausführung an der Stufe direkt an der „Elektrischen Kirche“ für Rollstuhlfahrer bzw. Kinderwagen. Diese sind bei der Firma Lenz noch in Arbeit.

Die Verbesserung der Treppe wurde insbesondere von Bewohnern der Thomas-Müntzer-Siedlung regelmäßig vorgeschlagen. Vielen Dank der Firma Alfons Lenz für die geleistete hervorragende Arbeit.

Bild: Hartmut Stenker, Sachgebietsleiter Bauamt
Text: Dieter Greysinger



Mit Einweihung der neuen Matschstrecke und Sandspielplatzes ging für die Kinder des DRK-Horts AlberTina ein langgehegter Wunsch in Erfüllung

Tolle und ausgelassene Stimmung herrschte am 11.5.2023 auf dem gesamten Areal des DRK-Horts AlberTina an der Gellertstraße. Nachdem am 15.12. des Vorjahres symbolischer erster Spatenstich für die Aufwertung des Außengeländes war, konnten die Bauarbeiten rechtzeitig vor Beginn der warmen Jahreszeit abgeschlossen und das mit einem Sonnensegel überdachte Areal den Hortkindern übergeben werden.

War der symbolische Baubeginn kurz vor Weihnachten noch von der damaligen Leiterin der Einrichtung Annette Wüchner begleitet und moderiert worden, führte fast auf den Tag genau 5 Monate später die zwischenzeitlich neue Hortleiterin Katrin Ulbricht am 11.5. durch das Programm.

Annette Wüchner, die zwischenzeitlich in den Vorstand des DRK aufgestiegen ist, zählte am 11.5. natürlich ebenso zu den Ehrengästen, wie Vertreter des DRK, der Stadt, der Eduard-Feldner-Grundschule und des Elternrates.

Rund 35.000 € hat die Aufwertung insgesamt gekostet. Ein Großteil der Gelder kam dabei aus dem städtischen Haushalt, ein Teil aus einer anonymen Spende (eines zwischenzeitlich verstorbenen Hainicheners) und auch die Firma Fuchs Bau als Bauherr des Logistikzentrums Mittelsachsen, hatte die Realisierung mit einer großzügigen Sachspende ermöglicht.

Mit Betätigung einer Pumpe (mit den Händen) kann Wasser auf das Areal des Sandkastens fließen und die Kreativität und den Spieldrang der Kinder fördern.

Jahrelang stand diese Aufwertung der Außenfläche des DRK-Horts AlberTina ganz oben auf der Wunschliste der Hortleitung, endlich konnte der Wunsch nunmehr in Erfüllung gehen.

Durchgeführt wurden die Arbeiten durch die Firma Neukalt aus Bockendorf. Inhaber Tilo Heymann war mit seiner Frau ebenfalls zu diesem schönen Anlass zur Einweihungsfeier gekommen.



Der bisherige dort befindliche Sandkasten wurde mit der Baumaßnahme nicht nur um rund 50 m² vergrößert, das Areal wurde auch optisch erheblich aufgewertet.

Wir wünschen unseren Hortkindern viel Spaß und Freude mit der neuen Matschstrecke und danken allen an der Realisierung des Vorhabens beteiligten Akteuren.

Dieter Greysinger

BEKANNTMACHUNG DER STADT HAINICHEN

Zustellung von Bescheiden über Grundbesitzabgaben durch öffentliche Bekanntmachung (Öffentliche Zustellung) der Stadtverwaltung Hainichen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), § 4 SächsVwVfZG und § 15 SächsVwZG

Für
letzte bekannte Adresse

Gestüt Falkenhof Limited
Ringstraße 41
Falkenau
09661 Hainichen

Dieser Bescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag dieser Bekanntmachung im Gellertstadt-Bote, Amtsblatt der Stadt Hainichen, zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG und § 15 Abs.3 Satz 2 SächsVwZG)).

liegt in der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, Steueramt Zimmer 317 in 09661 Hainichen, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid über Grundbesitzabgaben Buchungszeichen 0100200006 vom 28.03.2023

Der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers war trotz umfangreicher Bemühungen nicht zu ermitteln. Aus diesem Grund macht sich die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, gemäß § 10 VwZG und § 15 SächsVwZG erforderlich.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den folgenden Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Datenschutzhinweis :

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtverwaltung Hainichen. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.hainichen.de („Rubrik Datenschutz“) oder erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Hainichen (Steueramt).

Tag des Aushanges	17.05.2023
Tag der Veröffentlichung	27.05.2023
Tag der Abnahme des Aushanges	14.06.2023

Hainichen, den 03.05.2023


Dieter Greysinger
Oberbürgermeister



Siegel

Bekanntmachung der Stadt Hainichen Betrifft: Hauptsatzung der Stadt Hainichen

Der Stadtrat der Stadt Hainichen hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 mit Beschluss Nr. 046/2023 die Hauptsatzung der Stadt Hainichen beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hainichen, 27. April 2023



Dieter Greysinger
Oberbürgermeister



(S)

NEUFASSUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT HAINICHEN

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 26. April 2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL:	GRUNDLAGEN
§ 1	Status der Stadt
§ 2	Stadtgebiet
§ 3	Stadtwappen, Stadtfarben, Dienstsiegel, Stadtsymbole
ZWEITER TEIL:	ORGANE DER STADT
§ 4	Organe der Stadt
Erster Abschnitt:	Stadtrat
§ 5	Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
§ 6	Zusammensetzung des Stadtrates
§ 7	Beschließende Ausschüsse
§ 8	Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen
§ 9	Verwaltungsausschuss
§ 10	Technischer Ausschuss
§ 11	Ältestenrat
Zweiter Abschnitt:	Oberbürgermeister
§ 12	Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
§ 13	Aufgaben des Oberbürgermeisters
§ 14	Stellvertretung des Oberbürgermeisters
§ 15	Gleichstellungsbeauftragter
DRITTER TEIL:	MITWIRKUNG DER EINWOHNER
§ 16	Einwohnerversammlung
§ 17	Einwohnerantrag
§ 18	Bürgerbegehren
VIERTER TEIL:	ORTSCHAFTSVERFASSUNG
§ 19	Ortschaftsverfassung
§ 20	Aufgaben der Ortschaftsräte
FÜNFTER TEIL:	SONSTIGE VORSCHRIFTEN
§ 21	Inkrafttreten

ERSTER TEIL GRUNDLAGEN

§ 1 Status der Stadt

- (1) Die Stadt Hainichen ist eine kreisangehörige Stadt. Sie wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2021 zur Großen Kreisstadt erklärt.

- (2) Um 1185 entstand Hainichen als deutsche Siedlung. Die erste urkundliche Erwähnung als „villa forensis“ (Marktflecken) erfolgte am 18.05.1276. Hainichen wird am 31.07.1347 als „oppidum“ (Stadt) genannt; am 09.06.1414 ein weiteres Mal.

§ 2 Stadtgebiet

- (1) Im Zuge der Verwaltungsreformen wurden die angrenzenden Orte Berthelsdorf, Crumbach und Ottendorf in die Stadt Hainichen eingegliedert.
- (2) Durch Vereinbarung wurden die Gemeinden Bockendorf, Cunnersdorf, Eulendorf, Gersdorf und Riechberg zum 01.01.1994 und durch das Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge die Gemeinde Schlegel zum 01.01.1999 in die Stadt Hainichen eingegliedert. Somit bestehen im Stadtgebiet Hainichen folgende Ortsteile:
 - Bockendorf, Stadt Hainichen
 - Cunnersdorf, Stadt Hainichen
 - Eulendorf, Stadt Hainichen
 - Falkenau, Stadt Hainichen
 - Gersdorf, Stadt Hainichen
 - Riechberg, Stadt Hainichen
 - Schlegel, Stadt Hainichen und
 - Siegfried, Stadt Hainichen.
- (3) Das Stadtgebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die Gemeinden Rossau und Striegistal,
 - im Osten durch die Gemeinden Striegistal und Oberschöna,
 - im Süden durch die Stadt Frankenberg und die Stadt Oederan,
 - im Westen durch die Gemeinde Rossau und die Stadt Frankenberg.

Die Grenzen der Stadt sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ersichtlich.

§ 3 Stadtwappen, Stadtfarben, Dienstsiegel, Stadtsymbole

- (1) Die Stadt Hainichen führt ein Wappen, es zeigt:
„Im Blau auf einer goldenen Mauer ein baldachinartig gestalteter, goldener Turm mit rotem Dach und drei Knäufen; der Turm ist an der Torstelle mit einem blauen Schild belegt, darin ein goldenes

Vögelchen mit grünem Zweig und sechs Blättern im Schnabel". Die Wappendefinition ist als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Die Stadtfarben sind gelb/blau.
- (3) Die Stadt Hainichen führt ein Dienstsiegel; es entspricht in der Ausführung den dieser Satzung beigefügten Siegelmustern (Anlage 3). Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Hainichen“ geführt.
Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (4) Für besondere Anlässe stehen Amtsketten zur Verfügung.

ZWEITER TEIL ORGANE DER STADT

§ 4 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat der Stadt Hainichen.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 6 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (4) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Einigung. Wenn keine Einigung erreicht wird, erfolgt die Besetzung der Ausschüsse auf Basis der Mandatsverteilung im Stadtrat nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.
- (5) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder gem. § 44 Abs. 2 SächsGemO in die beschließenden Ausschüsse berufen.
- (6) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.
- (7) Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung

noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (8) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (9) Die Wertgrenzen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto.
Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmenummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen sowie echter und unechter Deckungsfähigkeit bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- (10) Durch Beschluss kann der Stadtrat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zeitweilige beschließende Ausschüsse bilden.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Verwaltung der Gemeindeorgane,
 2. Innere Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Archiv und Schiedsstelle,
 3. Personalangelegenheiten,
 4. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten und Beteiligungsverwaltung,
 5. Statistik und Wahlen,
 6. Melde- und Personenstandswesen,
 7. Schulträgeraufgaben einschließlich Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
 8. Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege,
 9. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 10. Kultur und Wissenschaft,
 11. Sportförderung,
 12. Wirtschaft und Tourismus,
 13. Bevölkerungsentwicklung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe(n) 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 10 TVöD, soweit es sich nicht um befristet Beschäftigte handelt,
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro bis zu 75.000 Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro bis zu 75.000 Euro,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu zwölf Monaten und von mehr als 10.000 Euro, von mehr als zwölf Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro
6. die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Hauptforderung im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
7. die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Hauptforderung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
8. den Erlass von Ansprüchen der Stadt auf Antragstellung des Zahlungspflichtigen, sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die als dauerhaft uneinbringlich einzuschätzen sind, wenn die Hauptforderung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
9. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
11. Verträge, die über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt
14. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 der Technische Ausschuss zuständig ist,
15. die Annahme von Spenden, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.

§ 10 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Technische Verwaltung kommunaler Gebäude (Gebäudemanagement),
2. Verwaltung der kommunalen Liegenschaften,
3. Ordnungsaufgaben einschließlich gemeindebehördlicher Vollzugsdienst,
4. Feuerwehrwesen sowie Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz,
5. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
6. Versorgung und Entsorgung,
7. Verkehrsflächen und -anlagen, öffentlicher Personennahverkehr,
8. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Gärtnerei,

9. Öffentliches Grün, Landschaftsbau einschließlich Park- und Gartenanlagen,
10. Gewässerunterhaltung und Wasserbauliche Anlagen,
11. Friedhofs- und Bestattungswesen,
12. Naturschutz und Landschaftspflege,
13. Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
14. Umweltschutz

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüsse von mehr als 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro bis zu 75.000 Euro
3. den Erlass von Ansprüchen der Stadt auf Antragstellung des Zahlungspflichtigen sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die als dauerhaft uneinbringlich einzuschätzen sind, wenn die Hauptforderung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
4. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
6. die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechten, wenn der Buchwert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
9. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtische Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
10. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
11. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
12. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro bis zu 100.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 20.000 Euro bis zu 75.000 Euro,
13. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von eilungsgenehmigungen,
14. Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge noch dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Besonderes Städtebaurecht).

§ 11 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ältestenrates wird durch die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

**ZWEITER ABSCHNITT
 OBERBÜRGERMEISTER**
§ 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
 5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9a TVöD sowie von befristet Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag 5.000 EUR zeitlich unbegrenzt, bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe sowie von mehr als 5.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro und bis zu zwölf Monaten,
 9. die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Hauptforderung im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,

10. die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Hauptforderung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 11. den Erlass von Ansprüchen der Stadt auf Antragstellung des Zahlungspflichtigen sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die als dauerhaft uneinbringlich einzuschätzen sind, wenn die Hauptforderung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 12. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 14. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 15. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 16. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens, wenn der Buchwert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 17. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
 - (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 14 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt gemäß § 54 (1) SächsGemO zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie vertreten den Oberbürgermeister bei Verhinderung gemäß § 54 (1) SächsGemO.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichbehandlung von Frau und Mann bestellt der Oberbürgermeister einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist nebenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

**DRITTER TEIL
 MITWIRKUNG DER EINWOHNER**
§ 16 Einwohnerversammlung

- (1) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO soll mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag der Einwohner anberaumt werden.

- (2) Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Einwohnerantrag

- (1) Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
- (2) Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Bürgerbegehren

- (1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren).
- (2) Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

VIERTER TEIL

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 19 Ortschaftsverfassung

- (1) In den im § 2 (2) genannten Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Dabei bilden
 - der Ortsteil Bockendorf,
 - der Ortsteil Cunnersdorf,
 - der Ortsteil Eulendorf,
 - die Ortsteile Gersdorf und Falkenau,
 - die Ortsteile Riechberg und Siegfried sowie
 - der Ortsteil Schlegel
 je eine Ortschaft. Die Ortsteile der jeweiligen Ortschaft sind in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.
- (2) In jeder Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gewählt. Jeder Ortschaftsrat besteht aus jeweils 3 Mitgliedern.
- (3) Jeder Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) In den Ortschaften werden keine öffentlichen Verwaltungen eingerichtet.

- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

§ 20 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt.
Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.
- (3) Der Ortschaftsrat ist frühzeitig über die Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen, zu informieren.
- (4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (5) Den Ortschaftsräten wird über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgabe, soweit sie die Ortschaft betrifft, zur dauernden Erledigung übertragen:
Die Abgabe einer Stellungnahme an die Stadtverwaltung Hainichen bei Bauanträgen, welche die Ortsteile der Ortschaft betreffen.


FÜNFTER TEIL

SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2017 außer Kraft.

Hainichen, den 27. April 2023



Dieter Greysinger, Oberbürgermeister



(5)

Bekanntmachung der Stadt Hainichen

Betrifft: Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hainichen

Der Stadtrat der Stadt Hainichen hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 mit Beschluss Nr. 047/2023 die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hainichen beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hainichen, 27. April 2023



Dieter Greysinger
Oberbürgermeister



(5)

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES DER STADT HAINICHEN

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 26. April 2023 folgende Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hainichen beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

§ 2 Fraktionen

ZWEITER TEIL: RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

§ 4 Informations- und Anfragerecht

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

DRITTER TEIL: GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

ERSTER ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

§ 8 Beratungsunterlagen

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

ZWEITER ABSCHNITT:

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 10 Teilnahmepflicht

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 12 Sitzordnung

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 18 Redeordnung

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 20 Sachanträge

§ 21 Beschlussfassung

§ 22 Abstimmungen

§ 23 Wahlen

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung,

Entzug der Sitzungsentschädigung

DRITTER ABSCHNITT: NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES

STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

VIERTER TEIL: GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Beschließende Ausschüsse

FÜNFTER TEIL: GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 30 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

SECHSTER TEIL: GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 31 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

SIEBTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 32 Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch 2 Personen, zwischen denen eine grundsätzliche kommunalpolitische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen. Anträge können mit der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden gestellt werden.

ZWEITER TEIL: RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

(1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Zehntel der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL: GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

ERSTER ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. In der Regel finden die Sitzungen an einem Mittwoch statt und beginnen 19.00 Uhr.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel elf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten die Ladung rechtsverbindlich über das digitale Ratsinformationssystem. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kommt ebenfalls vorrangig das Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Stadratsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens beim Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Stadtrates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.
- (4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht

innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (6) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.
- (7) Mindestens einmal im Quartal findet eine Einwohnerfragestunde statt.

§ 8 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Beratungsunterlagen können, solange darüber noch nicht abgestimmt worden ist, durch den Einreicher verändert, ergänzt oder zurückgenommen werden.
- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen nach § 36b SächsGemO erfolgt im Bürgerportal (Sessionnet).

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel elf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT:

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nicht-öffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechnigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise Frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf

Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben, bei Anträgen zur Geschäftsordnung, wenn möglich, durch Heben beider Hände, zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Der Beschlussentwurf muss in Textform eingebracht werden. Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber

dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT: NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister beauftragt damit eine Stadtbedienstete oder einen Stadtbediensteten.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Oberbürgermeister bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die in einer öffentlichen Sitzung gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse hat die Stadt im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf ihrer Internetseite, im Bürgerportal oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.
Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL: GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE**§ 29 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (3) Ein Recht auf Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses haben auch die Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind; sie erhalten jedoch zu solchen Sitzungen keine Einladung. Regulär haben sie kein Recht auf Beteiligung (Wortmeldung, Rederecht, Antragsrecht). Der Sitzungsleiter entscheidet über die ausnahmsweise Erteilung von Rederecht.

FÜNFTER TEIL: GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES**§ 30 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann Frist- und formlos geschehen.

SECHSTER TEIL: GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE**§ 31 Geschäftsgang der Ortschaftsräte**

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher tritt. Die Niederschrift wird in geeigneter Form von der Ortsvorsteherin oder vom Ortsvorsteher oder einem von dieser bzw. diesem beauftragten Mitglied des Ortschaftsrates erstellt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsrat

sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

SIEBTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 32 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 17.09.2020 außer Kraft.

Hainichen, am 27. April 2023



Dieter Greysinger
Oberbürgermeister



Ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Hainichen hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 mit Beschluss-Nr. 043/2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nahm die Eureos GmbH Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, mit Prüfbericht vom 03.04.2023, vor.

Die Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 88c Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen dauerhaft durchgeführt.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1 im Bürgerbüro, während der Dienststunden von Montag 09:00–12:00 Uhr

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag	09:00–12:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	09:00–11:00 Uhr

aus.

Die Auslegung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.

Hainichen, den 09.05.2023



Dieter Greysinger, Oberbürgermeister



Beschluss Nr. 043/2023 BV/083/2023

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Hainichen

Tag der Beschlussfassung: 26.04.2023

Inhalt des Beschlusses:

1. Der Jahresabschluss 2019 wird gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

In der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von 16.681.161,29 Euro
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von 14.551.802,71 Euro
- **einem ordentlichen Jahresergebnis von 2.129.358,58 Euro**

- Summe der außerordentlichen Erträge von 259.162,88 Euro

- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von 209.378,88 Euro

- **einem Sonderergebnis von 49.784,00 Euro**

- **dem Gesamtergebnis von 2.179.142,58 Euro**

In der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 3.100.215,20 Euro
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von -529.141,62 Euro
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von -246.948,50 Euro
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von 359,83 Euro
- **Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um 2.324.484,91 Euro**

In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von 93.271.307,67 Euro
- einem Anlagevermögen von 73.033.115,62 Euro
- einem Umlaufvermögen von 20.226.924,40 Euro

darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von 4.589.208,01 Euro

- aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 11.267,65 Euro

- einer Kapitalposition von	35.389.333,02 Euro
- darunter einem Basiskapital von	28.556.017,06 Euro
- Rücklagen von	6.833.315,96 Euro
- Passiven Sonderposten von	30.884.655,35 Euro
- Rückstellungen von	325.274,98 Euro
- Verbindlichkeiten von	26.672.409,25 Euro
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	-364,93 Euro

2. Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.129.358,58 Euro wird gemäß § 48 Abs.3 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 49.784,00 Euro wird gemäß § 48 Abs.3 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

3. Der Stadtrat nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: (öffentlicher Sitzungsteil)

gesetzliche Zahl der Mitglieder des Stadtrates:	18 + 1
Zahl der besetzten Sitze im Stadtrat	16 + 1
(2 Sitze AfD nicht besetzt)	
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit:	0

Hainichen, 27. April 2023



Dieter Greysinger, Oberbürgermeister

MITTEILUNGEN DER STADT HAINICHEN

Standesamtliche Nachrichten

Geburt

23.04.2023 Liv Felsch, wohnhaft in Hainichen

Trauungen

02.05.2023 Tim Neumann & Melina Berthold,
wohnhaft in Hainichen

06.05.2023 Jürgen Ronny Brückner & Mandy Hagemann,
wohnhaft in Hainichen

Sterbefälle

04.05.2023 Ilona Heide, geb. Polster, 1943, Hainichen

10.05.2023 Jürgen Mitte, geb. 1954, Hainichen

Breitbandausbau Hainichen Information zur Abnahme der von den Baubetrieben ausgeführten Leistungen

Mit der Ausführung der Tiefbauarbeiten und die Herstellung der Breitbandanschlüsse bis zum Gebäude sind von der Stadt Hainichen folgende Firmen beauftragt:

Hainichen Nord-West und Crumbach sowie Hainichen Nord-Ost, Ottendorf und Schlegel

SchönerTel Fernmeldebau GmbH

Industriestraße 3

04736 Waldheim

Bauleitung Herr David Albuquerque Tel.: 0176 – 70 761 178

Herr Eric Wendler Tel.: 0172 – 710 41 52

Bauüberwachung Herr Benjamin Dörsel Tel.: 0163 – 76 721 05

Hainichen Süd-Ost, Cunnersdorf, Bockendorf, Eulendorf und Riechberg

Infratech Bau GmbH

Daimlerstraße 5-7

49716 Meppen

Bauleitung Herr Jörg Schulz Tel.: 0151 – 524 50 797

Herr Timo Robbe Tel.: 0151 – 17 609 136

Bauüberwachung Herr Frank Ebert Tel.: 0171 – 77 672 14

Hainichen Süd-West, Berthelsdorf, Falkenau und Gersdorf

SP-Sinan Polat Bau GmbH

Gerhart-Hauptmann-Straße 1

64291 Darmstadt

Bauleitung Herr Cem Polat Tel.: 0152 – 028 024 16

Herr Ahmet Polat Tel.: 0177 – 890 30 76

Bauüberwachung Herr Frank Ebert Tel.: 0171 – 77 672 14

Die Baufirmen haben auftragsgemäß die Oberflächen der für die Bauarbeiten notwendigerweise in Anspruch genommenen Flächen wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.

Auf öffentlichen Flächen führen wir dazu gemeinsam mit den Baufirmen eine Objektbegehung zur Zustandsfeststellung durch.

Auf privaten Grundstücksflächen sind die Baufirmen angewiesen, sich die mängelfreie Wiederherstellung der Oberflächen vom Grundstückseigentümer bestätigen zu lassen.

Für Hinweise und Rückfragen dazu stehen den Grundstückseigentümern die oben genannten Bauleiter, die von uns beauftragte Bauüberwachung und selbstverständlich auch die Stadtverwaltung gern zur Verfügung.

E-Mail: Dr.Dietmar.Jonas@hainichen.de, Tel.: 037207 – 60 140

Sitzungstermine

Sitzung des Stadtrates

Mittwoch, den 28.06.2023

Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung werden im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsteilen bekannt gegeben.

Gemeinsame Sitzung der Ortschaftsräte

Bockendorf

Dienstag, den 06.06.2023

Cunnersdorf

Donnerstag, den 01.06.2023

Eulendorf

Montag, den 12.06.2023

Gersdorf-Falkenau

Donnerstag, den 08.06.2023

Riechberg-Siegfried

Montag, den 12.06.2023

Schlegel

Donnerstag, den 01.06.2023

Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung werden im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsteilen bekannt gegeben.

● NICHTAMTLICHER TEIL

AUSSTELLUNGEN/ VERANSTALTUNGEN

● Ausstellungen des Gellert-Museums

»Belustigungen des Verstandes und des Witzes«. Leben und Wirken von Christian Fürchtegott Gellert (1715–1769) und die Geschichte der Fabel seit der Antike.



19. März bis 18. Juni 2023

Edith Friebel-Legler, Chemnitz:
»Darüber und Darunter«. Ton –
Farbe – Papier.

Die langjährige Mode-Professorin und Studiengangsleiterin an der Fachschule für Angewandte Kunst Schneeberg widmet sich seit ihrer Pensionierung zwar noch immer

modischen Aspekten, aber neu in Ton. Bei der Rakutechnik mag sie die Überraschung, was passiert, wenn die Arbeiten noch glühend aus dem Ofen genommen und in einem hitzebeständigen Behälter mit organischem Material wie z. B. Sägespäne oder Laub gelegt werden. Durch den Temperatursturz entstehen zudem Risse – Krakeleen, die dem Objekt eine zufällige Optik verleihen. Vorstudien würden sie im Gestaltungsprozess einschränken und behindern, aber der entstandene Kopf oder das fertige Gewand reizen sie zur zeichnerischen Nachverarbeitung. Auf Papier und Leinwand geht es mehrschichtig weiter mit Acryl, Ölkreiden, Tempera oder Pigmenten und Collageelementen in Maskeraden oder auf dem Laufsteg – ja, wie eine Rakuarbeit betitelt ist: »... der Mode entkommt man nicht« (Karl Lagerfeld).

Fabelkabinett – 9. April bis 25. Juni 2023

»Sawubona. Greetings from South Africa«. Internationales Kunstprojekt mit dem Künstlerpaar Frances und Everett Duarte und der Port Edward Primary School in KwaZulu-Natal zu Lebenswelten und Fabelgeschichten in Südafrika

● Veranstaltungen des Gellert-Museums

Bitte voranmelden unter 037207-2498 oder info@gellert-museum.de

Kurse und buchbare Programme unter www.gellert-museum.de > Museumspädagogik

Feiertag, Pfingstmontag, 29. Mai 2023, 17 Uhr, Sonderführung

»Sawubona! Darüber und Darunter«.

Rundgang durch die aktuellen Sonderausstellungen.

Eintritt: regulär

● Webschule, Albertstraße 1

SCHAUFENSTER HEIMATMUSEUM HAINICHEN

Terminvereinbarung für »handfeste, objektive« Einblicke in die regionalgeschichtlichen Sammlungs

Einladung zur Fahrzeugweihe des neuen HLF 20 der Freiwilligen Feuerwehr Hainichen, am 10.06.2023 zum 2. Framo- und Barkastreffen.



Am 10.06.2023 findet ab 14.00 Uhr die Fahrzeugweihe des neuen HLF 20 der Freiwilligen Feuerwehr Hainichen statt. Die symbolische Schlüsselübergabe, durch die Vertreter der Stadt Hainichen als zuständige Brandschutzbehörde an die Kameraden der Stadtfeuerwehr Hainichen, findet in einem kleinen Festakt auf dem Gelände der ehemaligen VEB Barkaswerke Gottlob-Keller-Straße 1 in Hainichen statt.

Die gleichzeitige Indienststellung wird mit der Segnung und Weihe durch unseren Kath. Pfarrer Herrn Matthias Kocner und durch unseren Ev.-Luth. Pfarrer Herrn Friedrich Scherzer gekrönt. Gefolgt von kleineren Redebeiträgen kann im Anschluss das Fahrzeug nach Belieben besichtigt werden.

Das 100jährige Jubiläum des ehemaligen Standortes der Frankenberger Motorenwerke in Hainichen wollen wir unter dem Gesichtspunkt des Fahrzeugbaus nutzen. Zu diesem Anlass möchten wir das neue Hilfeleistungslöschfahrzeug in Dienst stellen.

Die „Barkasfreunde Vorpommern“ als Veranstalter ermöglichen es uns, in ihrer ganztägigen Veranstaltung, unser neues Fahrzeug neben altbewährten Barkas Feuerwehrfahrzeugen zu präsentieren.

Die Barkas Feuerwehren werden unser Fahrzeug säumen. Unter dem Slogan des Teams der Sonnenberg GmbH „Qualität schweißt zusammen“ werden damit völlig neue Sichtweisen entstehen.

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt. Gegen 12:00 Uhr können Sie Warmes aus der Gulaschkanone, für einen schmalen Taler erwerben.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Gut Schlauch.

Ihre Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hainichen

Liebe Einwohner von Riechberg, unserem OT Siegfried, werte Gäste

Dieses Jahr besteht unser Dorfclub 25 Jahre. Dies möchten wir gern zusammen mit euch beim diesjährigen Dorffest feiern. Dafür haben wir ein tolles Programm aufgestellt.

Der Riechberger Dorfclub 98e.V. und der Ortschaftsrat laden ein zum

Dorffest in Riechberg vom 16.-18.6.2023 am Dorfgemeinschaftshaus

Freitag 16.06.2023

20:30 Uhr Lampion- und Fackelumzug mit den Roßweiner Spielleuten e.V. Stellen ab 20:00 Uhr an der Firma STH, anschließend Lagerfeuer

21:00 Uhr Disko - Partymix mit DJ Max

Samstag 17.06.2023

15:00 Uhr Zaubershow für klein und groß, bei Kaffee und Kuchen

20:00 Uhr Livemusik mit den „Breitenauer Musikanten“

Sonntag 18.06.2023

10:00 Uhr Familienfrühstücken mit einem bunten Programm Hüpfburg, Kinderschminken, Riechbergs Ehrenbürger „Klaus“

Es spielt auf die „Schalmeienkapelle Großpösna e.V.“

ÖFFNUNGS- UND SPRECHZEITEN

● Stadtverwaltung Hainichen

Markt 1, 09661 Hainichen
Tel.: 037207 60-170, Fax: 037207 60-112
Bereitschaftsdienst: 0174-6599565

Bürgerbüro

Montag, Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
1. Samstag 09.00 bis 11.00 Uhr

Fachabteilungen und Ausstellung: „Der rastlose Geist – Friedrich Gottlob Keller“:

Montag, Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr

● Stadtbibliothek

Bibliothek im Herfurthschen Haus
Markt 9, 09661 Hainichen
Tel. 037207 53076, bibliothek@hainichen.de
www.hainichen.bbopac.de
www.onleihe.de/bibo-on

Montag geschlossen
Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 10.00 bis 14.00 Uhr
Samstag 09.00 bis 11.00 Uhr

● Gellert-Museum

Oederaner Straße 10, 09661 Hainichen
Tel.: 037207 2498, Fax: 037207 65450
www.gellert-museum.de
info@gellert-museum.de
News: www.museen-mittelsachsen.de

Die Einrichtung wird durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen institutionell gefördert, mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Sonntag bis Donnerstag 13 bis 17 Uhr und mit Terminvereinbarung.

Schul- und Freizeitprogramme:
www.gellert-museum.de
> Museumspädagogik

● Freibad

Unser Freibad öffnet, sobald es die Witterungsbedingungen zulassen.
Bitte informieren Sie sich kurzfristig auf unserer Internetseite www.hainichen.de.

● Gästeamt

Dienstag 9.30 bis 12.00 Uhr
und 12:30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag 9.30 bis 15.00 Uhr
Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag/Montag geschlossen

Tel.: 037207 656209
info@gaesteamt-hainichen.de

● Lehrschwimmhalle

Mittwoch 18.30 bis 21.30 Uhr
Samstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Sonntag 14.00 bis 16.00 Uhr

Privat oder gewerblich können Sie die Lehrschwimmhalle nutzen. Anmeldungen bitte bei Frau Geisler (Tel: 037207 60-167; E-Mail: Evelyn.Geisler@Hainichen.de)

● Camera obscura

Montag/Dienstag geschlossen
Mittwoch bis Freitag 13.00 bis 16.00 Uhr
Samstag/Sonntag 11.00 bis 16.00 Uhr

Führungen, außerhalb der Öffnungszeiten, sind jederzeit nach Anmeldung möglich unter 0151/16259220 oder evelyn.geisler@hainichen.de

● Tuchmacherhaus

montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet

Fragen und Terminvereinbarungen bitte telefonisch unter 037207/88855 (auch AB) und per E-Mail an tuchmacher-hc@t-online.de möglich.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

● Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr	112
DRK-Rettungsdienst	112
Ärztlicher Notdienst	112
Kassenärztlicher Notfalldienst	116 117

● Zahnärzte

Mittweida und Hainichen sind ein Notdienstkreis. Die eingeteilte Praxis ist für beide Orte zuständig. 9.00 Uhr - 11.00 Uhr

27.05.-28.05.2023 09:00 – 11:00 Uhr

Praxis Claudia Böhm
Hauptstraße 20a, 09661 Rossau
Tel.: 03727 91808

29.05.2023 09:00 – 11:00 Uhr

Praxis Thomas Burghardt
Seminarstraße 2, 09306 Rochlitz
Tel.: 03737 42013

03.06.2023 09:00 – 11:00 Uhr

Praxis Dr. Martina Kaden
Weberstraße 13, 09648 Mittweida
03727 92521

04.06.2023 09:00 – 11:00 Uhr

Praxis Dr. Caroline Richter
Humboldtstraße 31, 09669 Frankenberg
Tel.: 037206 2281

● Apotheken

03.06.23 Ratsapotheke, Mittweida
04.06.23 Löwen-Apotheke, Frankenberg
05.06.23 Löwen-Apotheke, Frankenberg
06.06.23 Rosen-Apotheke, Hainichen
07.06.23 Merkur-Apotheke, Mittweida
08.06.23 Luther-Apotheke, Hainichen
09.06.23 Rosenapotheke; Mittweida
10.06.23 Katharinen-Apo., Frankenberg
11.06.23 Sonnen-Apotheke, Mittweida
12.06.23 Apo. am Bahnhof, Hainichen
13.06.23 Stadt- und Löwenapo., Mittweida
14.06.23 Katharinen-Apo., Frankenberg
15.06.23 Ratsapotheke, Mittweida
16.06.23 Löwen-Apotheke, Frankenberg

● Störungsrufnummern (kostenfrei)

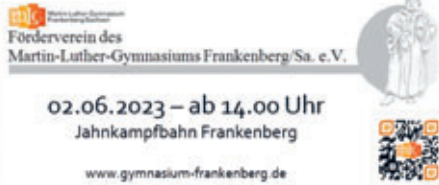
Montag bis Sonntag:
0.00 bis 24.00 Uhr

MITNETZ STROM	ITNETZ GAS
0800 2 30 50 70	0800 1111 489 20



AUS UNSEREN SCHULEN

Der Förderverein des Frankenger Martin-Luther-Gymnasiums lädt zum Spendenlauf ein



Eltern, Großeltern, Verwandte, Freunde sind aufgerufen, unsere Schüler pro gelaufene Runde zu sponsern. Der Gesamterlös geht an Organisationen in unserer Region, in diesem Jahr an das **Hospiz in Oederan** und die **Jugendfeuerwehr in Sachsenburg/Irbersdorf**. Herzlich möchten wir auch ehemalige Schüler unserer Einrichtung als Läufer begrüßen. Selbstverständlich ist auch jeder willkommen, der für eine Klasse oder einen Kurs laufen möchte.

Kleine Gäste erwartet eine Hüpfburg. Alle können Zuckerwatte und Popcorn naschen, um für den Lauf genügend Energie zu haben.

Bitte melden Sie sich zur besseren Planung der Laufzeiten vorab an, entweder mit dem Formular auf unserer Homepage oder über den QR-Code. Unsere Schüler der 11. Jahrgangsstufe versorgen die Läufer und Gäste mit Getränken und einem Imbiss.

Wir engagieren uns für unseren Landkreis und übernehmen Verantwortung für andere. Bitte unterstützen Sie die Initiative. Wir freuen uns auf rege Teilnahme!

Der Förderverein des Martin-Luther-Gymnasiums Frankenberg

GEBURTSTAG

99. Geburtstag von Johanna Martin – zweitälteste Bewohnerin unserer Stadt

Am 11.5. konnte die in Hainichen äußerst bekannte und beliebte Johanna Martin ihren 99. Geburtstag feiern. Frau Martin lebt zwischenzeitlich im DRK-Seniorenheim auf der Ziegelstraße, ist jedoch nach wie vor geistig und auch körperlich rege und fit. So besteht aller Grund optimistisch zu sein, dass sie im kommenden Jahr ihren 100. Geburtstag feiern kann.

Bis letztes Jahr hat Frau Martin sogar noch einzelnen Schülern Gitarre-Unterricht gegeben. Auch wenn sie dies zwischenzeitlich nicht mehr macht, von Zeit zu Zeit greift Johanna Martin immer noch zum Zupfinstrument, welches sie ihr Leben lang begleitet hat und eines der Geheimrezepte für ihr langes und erfülltes Leben ist. Frau Martin gehört auch zu den Personen, welche die Ehre hatten, sich ins Ehrenbuch der Stadt Hainichen eintragen zu können. Die Urkunde, welche ihr 2014 aus diesem Anlass verliehen wurde, hängt ebenso in ihrem Zimmer, wie das Zertifikat „Drittälteste Bewohnerin der Stadt Hainichen“, welches sie im Vorjahr zum 98. Geburtstag überreicht bekam.

Zwischenzeitlich ist Johanna Martin zweitälteste Einwohnerin unserer Stadt und erhielt dafür am 11.5. von mir eine weitere Urkunde überreicht.

Geboren in Dresden zog sie kurz nach Ende des 2. Weltkriegs in unsere Stadt. Die schlimme Bombennacht am 13.2.1945 erlebte sie hautnah als 20jährige Frau mit, glücklicherweise lebte sie damals in einem Stadtteil, der von der Bombardierung nicht so heftig betroffen war, wie



beispielsweise das Stadtzentrum unserer Landeshauptstadt.

Schon kurz nach ihrem Umzug von der Elbe an die Kleine Striegis setzte Johanna Martin musikalische Akzente, 1955 begann sie das Mandolin- und Gitarrespielen zu unterrichten.

4 Söhne, 11 Enkel, 16 Urenkel und 2 Ururenkel gehören zu den Nachkommen von Johanna Martin. Einer der Söhne singt seit vielen Jahren im Männerchor unserer Nachbargemeinde Oberschöna mit. Er war gemeinsam mit seinen Sangesbrüdern am Abend des 11.5. in die

Gaststätte „San Marco“ gekommen, um der Jubilarin einige Lieder vorzutragen. Beim traditionellen Abschlusslied „Glückauf der Steiger kommt“ sang Johanna Martin gemeinsam mit den Gästen der Geburtstagsfeier dann auch lautstark mit.

Am Vormittag hatte Johanna Martin bereits herzliche Glückwünsche zum 99. Geburtstag ihrer Familienangehörigen, der DRK Heimleitung und der Stadt Hainichen erhalten. Als besonderer Überraschungsgast war Regina Herberger, langjährige Geschäftsführerin des Mittelsächsischen Kultursommers MISKUS, zu Frau Martin gekommen. Beide kennen sich schon viele Jahrzehnte und hatte manch gemeinsamen Auftritt.

Wir gratulieren Johanna Martin auch von dieser Stelle aus noch einmal ganz herzlich zu ihrem 99. Geburtstag und freuen uns schon heute auf die Vollendung der 100 Lebensjahre im Mai 2024.

Dieter Greysinger

Anzeigen im Gellertstadt-Bote:

für Gewerbe (037208) 876-200

für Privat (037208) 876-199

per E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Internet: www.riedel-verlag.de

90. Geburtstag von Anneliese Hänig aus Hainichen am 28.4.2023



Mit Anneliese Hänig wurde am 28.4.2023 eine für ihr hohes Alter sehr fitte Dame, noch dazu waschechte Hainichenerin, 90 Jahre alt. Mit einer kurzen Unterbrechung, während der sie in Rochlitz lebte, wohnt Frau Hänig zeitlebens in unserer Stadt.

Da ich am betreffenden Tag nicht in Hainichen war, holte ich den Besuch am 4.5.2023 nach und übermittelte Glückwünsche im Namen von Verwaltung und Stadtrat.

Frau Hänig wurde im April 1933 am Neubau in Hainichen geboren. Viele Jahre arbeitete sie in der Firma Kerma und auch bei BARKAS. Die meiste Zeit ihres Lebens war sie jedoch, zusammen mit ihrem Mann, der bereits vor 35 Jahren verstarb, in der Gastronomie tätig.

Gemeinsam waren beide im damaligen Kreiskulturhaus angestellt, später übernahmen sie die Gartenklause, welche sie als selbständige Gastwirte betrieben. Daher ist Frau Hänig auch heute noch vielen älteren Hainichenern bekannt.

Sie geht gerne spazieren, zumeist in den nahe an ihrer Wohnung gelegenen Hainichener Stadtpark, wo sie sich an den vielen in den letzten Jahren entstandenen neuen Dingen erfreut. Zu ihren Nachkommen zählen 3 Kinder, 6 Enkel und 12 Urenkel.

Wir gratulieren Frau Hänig ganz herzlich zum runden Geburtstag und wünschen ihr viele weitere Jahre bei guter Gesundheit.

Dieter Greysinger

FIRMENJUBILÄEN

30 Jahre Physiotherapiepraxis Sylvia Reinhardt am 1.4.2023

Im April 1993 eröffnete, im damals neu gebauten Ärztehaus an der Ziegelstraße in unserer Stadt, die gebürtige Frankenbergerin Sylvia Reinhardt gemeinsam mit ihrer Studienkollegin Ina Rjabokon, welche hier als Freiberuflerin tätig war, eine Physiotherapiepraxis.

Frau Reinhardt hatte die Fingerfertigkeiten für ihren Beruf in Bad Elster im Rahmen eines



Fachschulstudiums erworben. Nach dieser Zeit kam die politische Wende und mit ihr völlig neue Rahmenbedingungen im Bereich der medizinischen Versorgung, aber auch mit vielen bisher nicht gekannten Chancen. Sylvia Reinhardt packte die Gelegenheit der neuen Zeit beim Schopf und machte sich in Hainichen selbständig. Einen Schritt, welchen sie bis heute nicht bereut hat.

Von Anfang an wurden neben klassischen Physiotherapieleistungen gemeinsam mit den Krankenkassen auch orthopädische Rückenschulskurse angeboten. Da ich zu dieser Zeit als Geschäftsstellenleiter der Barmer tätig war, hatte ich von Anfang an guten Kontakt mit der umtriebigen Sylvia Reinhardt.

Bereits 5 Jahre nach der Geschäftseröffnung in Hainichen, entschied sich Sylvia Reinhardt für ein zweites Standbein und eröffnete eine Niederlassung in ihrem Heimatort Sachsenburg, der zwischenzeitlich ein Stadtteil von

Frankenberg geworden war. Später kam dort noch eine Fußpflege dazu.

Das Leistungsspektrum der Physiotherapiepraxis ist enorm. Insgesamt 8 Personen sind bei Sylvia Reinhardt beschäftigt. Ihre Studienfreundin aus dem Vogtland war nach einigen Jahren wieder an ihre alte Wirkungsstätte, nach Plauen zurückgekehrt. Aquafitness, Nordic Walking, Rückenschule und „Heißer Stein“ werden heute ebenso vom Team um Frau Reinhardt angeboten, wie die üblichen Leistungen einer Physiotherapiepraxis. Insgesamt betreut das Team um Frau Reinhardt rund 1.200 Patienten.

Ich besuchte die Physiotherapiepraxis am 21.4.2023 und übermittelte dabei die Glückwünsche von Stadtrat und Stadtverwaltung.

Wie wünschen Frau Reinhardt und ihrem Team viele weitere, erfolgreiche Jahre mit einem großen Kreis zufriedener Kunden.

Dieter Greysinger

Anzeige(n)

20 Jahre LAI – Liebold Architekten und Ingenieure in Hainichen am 1.5.2023

Am 1.5.2003 gründeten Vater Egbert und Sohn Matthias Liebold in Hainichen die Firma Liebold Architekten & Ingenieure GbR (LAI). Das Büro des Planungsbüros befand sich seinerzeit Am Damm 5 in Hainichen.

Zu dieser Zeit waren die Voraussetzung für die Eröffnung eines Architekturbüros ziemlich günstig: Das Augusthochwasser 2002 lag erst kurze Zeit zurück. Die Schadensbeseitigung kam im Sommer 2003 so richtig in Fahrt und vor allem Kommunen waren händelnd auf der Suche nach Planern und Baubetrieben, um die damals von Seiten des Bundes großzügig bereitgestellten Hilfen zur Schadensbeseitigung auch aufgreifen und untersetzen zu können.

Auch das erste große Projekt des Büros stand mit der Hochwasserschadensbeseitigung in Zusammenhang: Die Planung des Ersatzneubaus des Asylbewerberheims in Mobendorf, für die beim Hochwasser unbrauchbar gewordene alte Unterkunft am Standort.

3 Jahre nach Gründung des Büros zog man ins heutige Domizil um: Am Damm 7 hatte Familie Liebold ein bis dato unansehnliches Gebäudeensemble erworben und ansprechend saniert. Es sollte nicht das einzige Haus in unserer Stadt bleiben, welches dank des Engagements der Familie Liebold aus dem Dornröschenschlaf erwacht ist.

Viele Aufträge in den letzten 20 Jahren kamen von der öffentlichen Hand. Dabei wurden oft auch sehr ansprechende Vorhaben umgesetzt: Die Hainichener Eduard-Feldner-Grundschule wurde von LAI ebenso geplant wie Grundschulgebäude in Pappendorf und Thalheim im Erzgebirge Auch für den ZWA ist das Team um Matthias Liebold regelmäßig im Einsatz.

2012 ging dann die alleinige Verantwortung für die Leitung der Geschicke von LAI an Matthias Liebold über. Vater Egbert zog sich in den wohlverdienten Ruhestand zurück und widmete sich fortan stärker als bisher seinem großen Hobby, der Jagd.

Egbert Liebold war zu DDR-Zeiten längere Zeit Stadtbaudirektor in Hainichen und hatte so bereits vor 1990 zahlreiche bauliche Akzente in Hainichen gesetzt. Nach der Wende war er Mitinhaber der Firma Koord auf der Gellertstraße.

Matthias Liebold hatte nach seinem Abitur am Hainichener Gellert-Gymnasium Architektur studiert und Berufserfahrung in mehreren Architekturbüros gesammelt.

Leider war es Egbert Liebold nicht mehr



vergönnt, den 20. Firmengeburtstag mitzuerleben. Im Oktober 2022 war er für immer gegangen.

Im Rahmen einer kleinen Geburtstagsfeier am 2.5. im Greifendorfer Schmiedelandhaus war der Firmenmitgründer aber in den zahlreichen Gesprächen immer wieder zugegen.

Anfänglich hatte LAI lediglich eine Mitarbeiterin, diese Zahl änderte sich aber schnell: Nach 5 Jahren gehörten bereits 5 Mitarbeiter zum Planungsbüro. Die langjährige Mitarbeiterin Frau Schwarzer wechselte im Vorjahr in den Ruhestand.

Nachstehend eine Auflistung markanter Projekte, die LAI in den letzten 20 Jahren begleitete:

- **Längstes Projekt** ist sicher der geplante Striegistalradweg zwischen Hainichen und Niederstriegis. Zwei kleinere Abschnitte wurden schon vor längerer Zeit gebaut. Für das rund 16 Kilometer lange Zwischenstück hoffen alle beteiligten Akteure in den nächsten Wochen auf markante Fortschritte.
- In der Woche nach der Jubiläumsfeier findet dazu im Hainichener Rathaus der (mit vielen Hoffnungen verbundene) Erörterungstermin der Genehmigungsbehörde statt
- **Schönstes Projekt** (subjektiv) war die Umgestaltung des Sparkassenhauses Erich Heckel der Kreissparkasse Döbeln. In nur 9 Monaten entstand unweit der Döbelner Innenstadt und der Freiburger Mulde ein echter Hingucker
- **Derzeit** baut man für die Kreissparkasse Döbeln 4 Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage in der Muldenstadt - es handelt sich um das bislang größte Projekt von LAI

In Hainichen wurde vor 2 Jahren die markante Villa auf der Feldstraße 5 fertiggestellt. Ein

sehr ansprechendes Gebäude, welchem ohne Engagement von Matthias Liebold und seiner Familie wohl die Abrissbirne gedroht hätte.

Nachstehend eine weitere Auswahl von Bauvorhaben in unserer Stadt, welche durch das Planungsbüro LAI begleitet wurden:

- grundhafter Ausbau der August-Bebel-Straße
- Zufahrt Striegisweg mit Verbindung zum Kastanienring zur Firma Schindler Faltsysteme
- Parkplatz und Stützmauer „An der Mühle“
- Sanierung denkmalgeschütztes Gebäude Neumarkt 9
- Errichtung Produktionshalle Schindler-Faltsysteme
- Ersatzneubau Haus B, ZWA
- Sanierung und Anbau Trauerhalle auf dem Friedhof
- Abbruch Oberer Mühlgraben 20-24 (ehem. Fa. Hertwig) mit Neubau Einfamilienhaus, derzeit entsteht dort ein weiteres Wohnhaus
- Sanierung des Vereinshauses der Privilegierten Schützengilde Hainichen an der Ottendorfer Straße 12 a
- Schulzentrum – Eduard-Feldner-Grundschule (ehemalige Textilfabrik F.G. Beyer)
- Brandschutztechnische Ertüchtigung Dreifeldsporthalle im Hainichener Sportforum
- Stützmauer (Gabionenwand) an der Kegelbahn in Schlegel
- Gehwege an der Hauptstraße Schlegel von der B169 zum Wohngebiet „Am Viebich“
- Bau einer Zisterne in Cunnersdorf

Neben baulichen Aktivitäten hat Familie Liebold auch auf andere Art und Weise immer die Verbundenheit zur Stadt Hainichen mit ehrenamtlichen Aktivitäten unterstrichen. So gründete Egbert Liebold vor über 20 Jahren die Priv. Schützengilde Hainichen.

Matthias Liebold ist seit vielen Jahren dort Erster Direktor und daneben auch Mitglied im Altstadtförderverein Hainichen. Dort trifft man ihn übrigens alljährlich hinter dem Tresen des Vereins zum Hainichener Weihnachtsmarkt.

Herzlichen Glückwunsch dem Team um Matthias Liebold zum 20jährigen Firmenjubiläum und vielen Dank für die stets sehr angenehme Zusammenarbeit – für ein ansprechendes Stadtbild – und weit darüber hinaus.

Dieter Greysinger, Oberbürgermeister



40 Jahre Firma Lauckner Bad in Hainichen



40jährige Firmenjubiläen sind in unserer Stadt eine ausgesprochene Seltenheit. Denn sie bedeuten, dass der Betrieb bereits zu DDR-Zeiten, wo der Gang in die Selbständigkeit ungleich seltener stattfand, als dies heute der Fall ist, gegründet wurde.

Eine solche „Ausnahme“ ist die Firma Lauckner Bad auf der Brüderstraße 17 in Hainichen. Jürgen Lauckner, Vater des heutigen Geschäftsinhabers Mathias Lauckner, machte sich zum 1.5.1983 selbständig. Er war vorher in der PGH auf der Brauhofstraße tätig gewesen und bekam 1983 den Bereich Seifersbach und den Gemeindeverband Sachsenburg zugewiesen, wo er Klempnertätigkeiten anbot, die damals viel stärker als heute auch die Dachklempnerei beinhalteten.

Mathias Lauckner machte seine Lehre im Familienbetrieb zwischen 1984 und 1987.

Bereits 1990 erwarb er seinen Meisterbrief. Nach der Wende änderte sich das Tätigkeitsfeld für Klempnerbetriebe unserer Region erheblich. Damals erfolgte der Umzug nach Hainichen, wo man 1997 ein Badstudio eröffnete.

Die Mitarbeiterzahl wuchs stets und erreichte sogar einmal 17 Personen. Heute arbeiten 7 Mitarbeiter bei Mathias und Doreen Lauckner, viele davon bereits seit Jahrzehnten. Auch 12 Lehrlinge wurden über die Jahre ausgebildet. Die Kundschaft von Lauckner Bad befindet sich zumeist in Hainichen und Umgebung, ein wichtiger Auftraggeber ist die Hainicher Wohnungsgenossenschaft. Ein ziemlich großer Auftrag waren in den 90er Jahren die Dachklempnerarbeiten an der Hainicher Trinitatiskirche.

In nächster Zeit muss sich Mathias Lauckner wegen der zahlreich beschlossenen gesetzlichen Neuerungen bei der Wärmeversorgung in Deutschland wohl wenig Sorgen um fehlende Aufträge machen. Natürlich bietet er auch schon heute die Installation von Wärmepumpen und anderen regenerativen Energiequellen an. Die Badsanierung, Badgestaltung und der Umbau von Duschen spielen natürlich ebenfalls eine große Rolle.

Jürgen und Mathias Lauckner führten den Betrieb gemeinsam bis 2014, seitdem ist Mathias Lauckner allein für die Geschicke des Unternehmens verantwortlich. Firmengrün-

der Jürgen Lauckner ist zwischenzeitlich leider verstorben.

Die Firmeninhaber haben auch eine große soziale Ader: So wurden die Mitarbeiter des Betriebs im Vorjahr verpflichtet, bei den Verladearbeiten der Firma Naturbrennstoffe für Hilfstransporte in die Ukraine mitzuhelfen.

Doreen und Mathias Lauckner sind in ihrer Freizeit für den Kegelsportverein Hainichen aktiv. Kurz nach dem 40. Firmenjubiläum fahren beide nach Wiesbaden, weil Doreen Lauckner das Kunststück geschafft hat, sich als eine der 20 besten deutschen Keglerinnen, für die dort ausgetragene Deutsche Meisterschaft der Seniorinnen Ü50 zu qualifizieren.

Vor einigen Monaten erwarb man die Gebäude des ehemaligen Autohaus Bernhard an der Nossener Straße 10. Dort soll in nächster Zeit der Umzug in die neuen Büroräume und Badausstellung von Lauckner-Bad erfolgen. Das 50jährige Betriebsjubiläum im Jahr 2033 wird dann sicherlich dort gefeiert werden.

Herzlichen Glückwunsch dem Team von Lauckner-Bad zum 40jährigen Jubiläum und viele weitere erfolgreiche Jahre mit vollen Auftragsbüchern und zufriedenen Kunden.

Ich besuchte den Betrieb am 4.5. und übermittelte die Glückwünsche von Stadtrat und Stadtverwaltung.

Dieter Greysinger

VEREINE/VERBÄNDE

Turner des Allgemeinen Turnverein 1848 Hainichen e.V. erfolgreich bei den Turnbezirksspielen in Chemnitz

Am 30.04.2023 fanden in der Chemnitzer Kunstturnhalle die Turnbezirksspiele der Jungs und männlichen Jugend des Turnbezirks Chemnitz statt.

Vom Allgemeinen Turnverein 1848 Hainichen e.V. nahmen jeweils zwei Turner in den Altersklassen 8/9 und 10/11 teil. Bereits in beiden Altersklassen wurde an allen sechs Geräten geturnt. Neben den Geräten Boden, Sprung, Reck und Barren wurden auch Übungen an den schwierigsten Geräten Pauschenpferd und den Ringen gezeigt. Alle vier Turner haben erfolgreich ihre Wettkämpfe abgeschlossen und lagen im vorderen Bereich des Teilnehmerfeldes.

So erkämpfte sich in der AK 8/9 Fridjof den 4. und Collin W. den 5. Rang. Thorwin erreichte den 6. und Gustav überzeigte souverän mit dem 3. Platz in der AK 10/11.

Wir gratulieren unseren jungen Turnern für diese großartigen Leistungen.

Um auch weiterhin im Turnsport Erfolge zu erzielen werden noch Mitstreiter gesucht. Interessierte Jungs, aber auch Mädchen, können sich gern zum Training jeden Dienstag und Freitag ab 17.00 Uhr in der Turnhalle im Sportforum an der Pflaumenallee in Hainichen anmelden.

Carsten Wolf

Übungsleiter des Allgemeinen Turnverein 1848 Hainichen e.V.



Mitgliederversammlung des DRK Ortsvereins Hainichen

Am 31.03.2023 fand die Mitgliederversammlung des DRK Ortsvereins Hainichen in den Räumlichkeiten der Feldstraße 6 statt. Unser Vorsitzender Dirk Grützner informierte in seinem Arbeitsbericht über Ereignisse aus dem vergangenen Jahr. So waren u.a. Kameradinnen und Kameraden der Bereitschaft an der Absicherung diverser Veranstaltungen in und um Hainichen beteiligt und betreuten die Bewohner beim Hausbrand in der Thomas-Münzer-Siedlung im Juli 2022. Auch übernahmen sie die medizinische Sicherstellung, sowie die Verpflegung bei mehreren Bränden in Mühlbach und einem Feldbrand in Schlegel. Dank der Wasserwacht konnten viele Stunden der Badeaufsicht unseres Hallen- und Freibades abgesichert und ein reibungsloser Betrieb gewährleistet werden. Das Jugendrotkreuz konnte nach langer Coronapause wieder regelmäßige Treffen durchführen und sich beim Kinderschminken zum Cameraparkfest und dem Parkfest präsentieren. Wir danken insgesamt 578 Blutspendern an 12 Terminen im Jahr 2022, die wir zur Blutspende betreuen durften.

Für Ihr besonderes Engagement als hauptamtliche Mitarbeiterin im DRK wurde Mandy Ogiermann und Rolf Linke gedankt. Beide engagieren sich trotz beruflicher Veränderungen weiterhin tatkräftig im Ortsverein. Die Auszeichnungsspanne für 10 Dienstjahre wurde an Andre Singer, Leiter der Wasserwacht, verliehen.

Wer Interesse hat sich ehrenamtlich einzubringen kann sich gern per Mail unter ehrenamt@drk-mittelsachsen.de melden.

DRK Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V.

Aus dem Schatzkästchen einer Inselbummlerin
Regina Gehmlich & Astrid Palen (Klavier)

17.06.2023 / 19 Uhr
Ratskeller Hainichen
Tel. 037207 51990

Reiseerlebnisse teilen ohne Foto's.
Landschaften und Naturwunder erstehen lassen
nur durch Wort und Musik.

Fußballbegeisterte aufgepasst....



Unser Freizeitverein sucht frisches Blut im Alter von 18 bis 59 Jahren. Dich erwartet eine lustige und ehrgeizige Fußball-Truppe aus Hainichen.

Wenn Du Interesse hast Deine Fußballschuhe zu schnüren und auch gern erfolgreich an Turnieren teilnehmen möchtest, dann melde Dich bei uns unter folgenden Nummern oder per Facebook:

0174 3154332 oder 0173 5889847

FSV Sachsen Hainichen

EigenARTig
Ratskeller Hainichen
Bahnhofstraße 1

Veranstaltungstipp's 2023

03.06.2023 – 20 Uhr
Wind, Sand & Sterne

17.06.2023 – 19 Uhr
Aus dem Tagebuch einer Inselbummlerin
mit Regina Gehmlich
(Reiseberichte, Musik, Speisen)

30.06.2023 – 20 Uhr
Chris Harp BluesProject
mit Peter Schmidt & Band

04.11.2023 – 20 Uhr
North Sea Gas
Schottische Folkband aus Edinburgh

09.12.2023 – 20 Uhr
Bandana
Sounds of Johnny Cash

EigenARTig
Ratskeller Hainichen
Tickets 037207 - 51990
0157 - 565 322 56

Tickets und Reservierung:
037207 - 51990
0157 - 565 322 56

*EigenARTige
Veranstaltungsreihe
beim Kuno*

Anzeige(n)

WIND, SAND & STERNE
Erzgebirgs-Rock

03.06.2023 / 20 UHR
Ratskeller Hainichen / Bahnhofstr. 1

MiskusEntdeckerTour 2023

Auf den Spuren der Lichtlöcher des Rothschnöberger Stollns

Der erste Sonntag im Juli wird von den sächsischen Berg- und Hüttenvereinen traditionell dafür genutzt, um Interessenten aus Nah und Fern die berg- und hüttenmännischen Schauanlagen vorzustellen.

Der Mittelsächsische Kultursommer (Miskus) hat deshalb den 2. Juli in seinen Festivalkalender aufgenommen und lädt herzlich zu einer EntdeckerTour in die UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge ein. Ziel dieser Tour ist es in diesem Jahr, den Teilnehmern die Bedeutung der Lichtlöcher näherzubringen. Ein Lichtloch, auch Lichtschacht genannt, ist ein enger Schacht, der bis auf einen tieferen Grubenbau abgeteuft wird, um diesem Frischluft zuzuführen (bewettern). Die Bezeichnung Lichtloch geht nicht, wie man vielleicht annehmen möchte, auf den Einfall von Tageslicht ins Bergwerk zurück, sondern darauf, dass es die zum Brennen des Geleuchts notwendigen Frischwetter zur Verfügung stellt.

Mit Unterstützung der Vereine „VII Lichtloch“ e.V. Halsbrücke und „IV Lichtloch des Rothschnöberger Stollns“ e.V. Reinsberg können wir eine derartige interessante und wissenswerte EntdeckerTour anbieten.

Von Mittweida aus startet um 09.30 Uhr ein Bus nach Halsbrücke, wo

alle Gäste mit bergmännischer Musik begrüßt werden. Danach erwartet sie ein reichhaltiges Angebot, wie Schauschmieden in der Bergschmiede, Führung durch die Anlage mit Schachthaus, Radstube und kleinem Pulverhaus und eine Sonderausstellung mit mechanischen Bergbaumodellen.

Nachdem sich alle bei einem Imbiss stärken konnten, geht um 13.00 Uhr die Fahrt weiter nach Reinsberg. Dort kann man die Gebäudegruppe des IV. Lichtlochs besichtigen, die Mitte des 19. Jahrhundert entstanden ist und sich noch fast vollständig erhalten präsentiert. Herzstück der Anlage sind der frisch sanierte Schacht mit 84 Metern Tiefe und die ca. 12 Meter tiefen Radstuben. Im Schachtgebäude und im Huthaus zeigen Ausstellungen original bergmännische Ausstattung und Instrumente. Gegen 15.45 Uhr startet die Fahrt zurück nach Mittweida.

MiskusEntdeckerTour, 02. Juli 2023

Abfahrt: 09.30 Uhr Busbahnhof Mittweida, Tickets: 25,00 € inkl. Busfahrt, Vorverkauf: Miskus-Geschäftsstelle Hainichen, Georgenstraße 19, Tel: 037207-651270

[MISKUS]

IMMER WIEDER NEU



Werkstatt Familie
Miteinander
Leben
Gestalten

**Das Kind wächst nicht schneller,
wenn man daran zieht**

Wie viele Fehler dürfen Eltern machen?
Themen-Abend
8. Juni 2023 | 19:30 Uhr

Referent: **Olav Schwarz** Dipl. Psychologe, Chemnitz

Präsenz & Online

Präsenz: Einlass ab 19:00 Uhr. | Online-Zugang ab 19:15 Uhr. Zugangslink über unsere Website.
Eintritt/Zugang online kostenfrei. Am Abend wird um eine wertschätzende Spende gebeten.

Kontakt & Veranstaltungsort
Werkstatt Familie | Haus Neuland im JMEM-Gelände | Berthelsdorfer Str. 7 | 09661 Hainichen
Telefon: 037207-5690-10 | E-Mail: willkommen@werkstatt-familie.de | Träger: JMEM – Hainichen e.V.



**Igel Theodor und
die alte Violine**

Violine: Katharina Guhlmann
Lesung: Holger Thews
Musik: J.S.Bach

Lesung mit Musik
für Kinder ab 6 Jahren

Wann: So, 11.06.
um 16:00Uhr

Wo: JohannesHof, Bockendorf

Anmeldung und Fragen an:
stift.joho@gmail.com

Weitere **Informationen** unter:
www.igel-theodor.de

gefördert:
IMPULS BMCO

Illustration: Katharina Guhlmann

JOHANNES
HOF
kulturWERKSTÄTTEN

Einladung nach Bräunsdorf

Die Kapelle im Hainichener Nachbardorf Bräunsdorf hat sich schön gemacht. Nein, von Fertigstellung, von einem Abschluss der langwierigen Restaurierung kann keine Rede sein. Aber ein Anfang ist getan, nachdem die am schwersten geschädigten Fenster auf der Gebäudewestseite erneuert und die schöne originale Eingangstür aufgearbeitet worden ist. Damit hat die große Reinigungsaktion im April 2022, als auch Hainichener Bürger kräftig mitgewirkt haben, ihre Fortsetzung gefunden. Wir freuen uns, das Vorankommen im Rahmen eines Konzertes festlich begehen zu können: Am



Musik und
Kaffeeklatsch

am **11. Juni (Sonntag)**
um **15:00 Uhr**
in der Bräunsdorfer
Kapelle

Zu Gast:
Das „Zupfensemble“
aus Hainichen
unter der Leitung
von Johanna Martin

Herzliche Einladung!

Eintritt frei; Spenden
erbeten.

11. Juni (Sonntag) ist ab 15:00 Uhr das „Zupfensemble Johanna Martin“ im ehemaligen Schul- und Bethaus zu Gast. Die Formation hat sich um die Anschaffung eines Konzertflügels für den Saal des „Goldenen Löwen“ verdient gemacht. Geplant ist eine musikalische Reise rund um die Welt, in der Pause gibt es ein geselliges Zusammensein bei Kaffee und Kuchen. Es handelt sich um eine Benefizveranstaltung zur Fortsetzung unserer Bemühungen um den Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes.

Kommen und erleben Sie Musik und Kultur inmitten des Frühlings von Bräunsdorf, wir freuen uns auf Sie!

Kulturverein Schul- und Bethaus Bräunsdorf/Erz.
e. V. Falk-Uwe Langer, Vereinsvorsitzender

KIRCHENNACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hainichen, Bockendorf, Langenstriegis



Pfarrbüro Hainichen: Gellertplatz 5, Tel. 2470, Fax 655960
E-Mail: kg.hainichen@evlks.de, www.hainichen-trinitatis.de
Öffnungszeiten
Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr, Donnerstag 9-12 Uhr
Friedhof 09661 Hainichen Oederaner Str. 23,
Tel. 2615, Fax. 999631
Sprechzeit: Dienstag 16-18 Uhr
Pfarrer Friedrich Scherzer, 09661 Hainichen, Gellertplatz 5,
Tel. 651272

Sonntag, 28. Mai (Pfingstsonntag)

09.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst zur Konfirmation in Hainichen,
Pfr.Scherzer

Montag, 29. Mai (Pfingstmontag)

10.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst auf der Freilichtbühne
in Hainichen, Pfr.Scherzer mit Posaunenchor

Sonntag, 04. Juni (Trinitatis)

10.30 Uhr Gottesdienst zur Jubelkonfirmation und Kirchweih,
Pfr.Scherzer

09.30 Uhr Gottesdienst in Bockendorf, Präd.Müller

Sonntag, 11. Juni (1.So nach Trinitatis)

09.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Hainichen, Pfr.Scherzer

Landeskirchliche Gemeinschaft Hainichen

Mittweidaer Straße 49 – 09661 Hainichen
Kontakt: Wolfgang Müller – Tel.: 037207 – 2981
Internet: <https://lkg-hainichen.de/>

Gemeinschaftsstunde Sonntag 17:00 Uhr

04.06.2023, 25.06.2023

Gottesdienst im Gemeinschaftshaus 10:30 Uhr mit anschließendem Mittagessen

18.06.2023

Frauenkreis Dienstag 19:00 Uhr

13.06.2023

Eltern-Kind-Kreis "Kükentreff" Mittwoch 9:30 Uhr

14.06.2023

Bibelgesprächsstunde Dienstag 19:00 Uhr

20.06.2023 / 27.06.2023

Hauskreis Donnerstag 19:30 Uhr

08.06.2023 / 22.06.2023

Katholische Gemeinde St. Konrad

Sonntag, den 28. Mai 2023

08.30 Uhr Heilige Messe

17.00 Uhr Maiandacht

Montag, den 29. Mai 2023

10.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst
in der Petrikirche in Freiberg

Dienstag, den 30. Mai 2023

08.30 Uhr Rosenkranzgebet

09.00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, den 01. Juni 2023

17.30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, den 04. Juni 2023

08.30 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 06. Juni 2023

08.30 Uhr Rosenkranzgebet

09.00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, den 08. Juni 2023

18.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, den 11. Juni 2023

09.30 Uhr Heilige Messe in Altzella

- Jugendabend: Treff Vereinbarung
- kurzfristige Änderungen und weitere Informationen entnehmen
Sie bitte dem Schaukasten an der Kirche oder auch unter:
<http://www.kath-kirche-hainichen.de>

**Rückfragen und Auskunft erteilt Herr Hohmann unter der
Tel.-Nummer: 037207/51128**



Anzeige(n)

Mehr Informationen: www.hainichen.de

SONSTIGES

100 Tage WirMachenEnergie: fast 100 Mitglieder Bürgerenergiegenossenschaft gewinnt an Fahrt in Mittelsachsen

„In den vergangenen 100 Tagen haben wir täglich spannende Gespräche geführt, viele an Bürgerenergie interessierte Menschen aus Mittelsachsen kennengelernt und insgesamt eine sehr positive Resonanz erfahren“, sagt Kristina Wittig aus Hermsdorf bei Rossau, die ehrenamtliche Vorsitzende von WirMachenEnergie eG. Rund 90 Mitglieder hat die Bürgerenergiegenossenschaft inzwischen, so der Stand Anfang Mai. Fast alle kommen aus dem Landkreis Mittelsachsen, querbeet von Döbeln bis Frauenstein und Augustusburg bis Großschirma. Viele sind technisch interessiert und haben durch eigene Photovoltaik-Anlagen bereits positive Erfahrungen mit nachhaltiger Energieerzeugung gesammelt.

„Das Engagement der Mitglieder ist beeindruckend. Viele bringen ihre Ideen ein, sie wollen etwas bewegen für ihre Heimat und die erneuerbaren Energien in Bürgerhand voranbringen“, so Georg Rudolph aus Kriebstein, ebenfalls im Vorstand von WirMachenEnergie. Dies sei aber keinesfalls Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Jeder kann sich beteiligen und Genossenschaftsanteile für je 100 Euro erwerben – maximal 200 Stück pro Mitglied.

Ende April waren alle derzeitigen Mitglieder eingeladen zu einem Bürgerenergie-Fest in Pappendorf: ein lockeres Treffen zum Kennenlernen, Informationen und Ideen

austauschen. „Die Gespräche von Angesicht zu Angesicht waren sehr authentisch und motivierend. Live sind das Herzblut und die Begeisterung viel besser spürbar, als in Videokonferenzen oder per E-Mail“, meint Kristina Wittig. Außerdem hatten die Akteure von WirMachenEnergie einige Balkonkraftwerke zur Demonstration dabei. Eine solche Klein-Anlage besteht aus zwei Solarmodulen und einem Wechselrichter und kann recht unbürokratisch für den Eigenstromverbrauch aufgebaut werden – zum Beispiel auch von Mietern, die keine eigene Dachfläche besitzen, in Absprache mit ihrem Vermieter.

Die Genossenschaft hat inzwischen konkrete Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien in Planung. Zwei Dachnutzungsverträge sind bereits unterschrieben, die Statik der Gebäude wurde geprüft, die Wirtschaftlichkeit berechnet, mit den Eigentümern über die Eigenstromnutzung verhandelt. „Verständlicherweise wollen die Flächenbesitzer nicht nur einfach eine Miete, sondern den erzeugten Strom auch selbst mit nutzen. So braucht es eine ausführliche Kalkulation, verschiedene Optionen werden abgesprochen, bis alle Seiten sich einig sind“, so Sebastian Wittig, der sich bei WirMachenEnergie um die technischen Aspekte kümmert. Die Erträge durch den Stromverkauf sollen langfristig wieder in neue Projekte fließen

oder an die Mitglieder ausgezahlt werden. Zudem sprechen Kristina und Sebastian Wittig mit einigen Kommunen in Mittelsachsen über eine aktive Gestaltung des Ausbaus der Erneuerbaren. Wenn Kommunen selbst aktiv werden, ist es besser möglich, faire Beteiligungen an den Anlagen und finanzielle Mehrwerte für die Menschen vor Ort zu schaffen. Mit einem solchen gemeinwohlorientierten Vorgehen lassen sich Neiddebatten vorbeugen und Vorurteile gegenüber Photovoltaik- sowie Windkraft-Anlagen abbauen.

Weitere Informationen über die Bürgerenergiegenossenschaft WirMachenEnergie sowie über die Nutzung von Balkonkraftwerken gibt's unter www.wme-eg.de.



Energie aus Bürgerhand: Das ist das Ziel der Mitglieder von WirMachenEnergie eG.

Foto: WmE eG

Notfalldosen – Erste Hilfe aus dem Kühlschrank

Werden Rettungskräfte zu einer Not-situation in der Häuslichkeit gerufen, benötigen sie vor Ort schnell verfügbare Informationen über die betroffene Person. Dies kann lebenswichtig sein, stellt jedoch gerade bei nicht ansprechbaren oder alleinlebenden Menschen eine Herausforderung dar.

Die Notfalldose ist hierbei eine gute Lösung: Das ausgefüllte Datenblatt in der Dose enthält wichtige gesundheitsbezogene Informationen zur Person. Welche Vorerkrankungen liegen möglicherweise vor? Werden regelmäßig Medikamente eingenommen, gibt es Unverträglichkeiten? Wer sind die nächsten Kontaktpersonen und gibt es eventuelle Vollmachten oder Verfügungen, die zu beachten sind? Diese und viele weitere wichtige Informationen erleichtern im Notfall schnelle Entscheidungen und Hilfen. Denn Rettungskräfte können so noch besser und schneller auf eine Notfallsituation reagieren. Denn nicht jedem gelingt es in einer Notfallsituation, genaue Angaben zum eigenen Gesund-



heitszustand zu machen. Die Informationen in der Notfalldose sind demzufolge auch eine große Hilfe für Angehörige, Freunde und Bekannte. Auch sie stehen in einer Notfallsituation unter Stress oder kennen nicht alle wichtigen Details zum Gesundheitszustand des Patienten. So kann diese kleine Dose zum echten Lebensretter werden.

Die Dose wird an einem festen Ort in der Wohnung aufbewahrt: in der Kühlschranktür.

Warum die Kühlschranktür der richtige Ort ist? Ein Kühlschrank ist in fast jedem Haushalt vorhanden, leicht zu finden und als Aufbewahrungsort für die Notfalldose vielen Rettern bereits bekannt. Ein Aufkleber an der Hauseingangstür zeigt den Einsatzkräften bei Eintreffen, dass eine Notfalldose im Haushalt vorhanden ist.

Ein Informationsvideo des Pflegenetz Mittelsachsen gibt hierzu nähere Auskünfte: <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/neuigkeiten/mediathek.html#c38768>

Das Landratsamt Mittelsachsen hat unserer Stadt eine begrenzte Anzahl an Notfalldosen zur Verfügung gestellt, die aus einer Zuwendung des Freistaates Sachsen für den Landkreis Mittelsachsen angeschafft wurden. Die Ausgabe der Notfalldose für Hainichener Bürger erfolgt ab sofort im Gästeamt Hainichen, Markt 1.

Die vergleichbare „Rotkreuzdose“ ist zudem auf Nachfrage bei den Kreisverbänden des Deutschen Roten Kreuzes erhältlich